

**Allgemeiner Geschäftsbedingungen der ITworks<sup>2</sup>**  
**- AGB Netzwerkeinrichtung (inklusive Nebenleistungen) -**  
**Stand: März 2009**

**Präambel**

**(1)** Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der ITworks<sup>2</sup>, einer Sparte der Vertumno Unternehmensberatungsges. mbH (nachfolgend „ITworks<sup>2</sup>“) **gelten gegenüber Unternehmern** und gliedern sich in die Abschnitte

1. „Allgemeine Bestimmungen“ in **Teil A**, die für alle in diesen AGB beschriebenen Geschäftsfelder/Tätigkeiten gelten,
2. „Besondere Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungen, insbesondere Netzwerkeinrichtung/-konfiguration“ in **Teil B**, die für diesen Bereich spezielle Regelungen enthalten,
3. „Besondere Bestimmungen zum Verkauf von Hardware“ in **Teil C**, die für diesen Bereich spezielle Regelungen enthalten sowie
4. „Besondere Bestimmungen zum Verkauf von (Standard-) Software“ in **Teil D**, die für diesen Bereich spezielle Regelungen enthalten. In allen Abschnitten wird einheitlich der Begriff des „Kunden“ verwandt, welcher *insbesondere* den Besteller bzw. Käufer von Hard- und/oder Software und den Auftraggeber werk- oder dienstvertraglicher Leistungen (insbesondere Netzwerkeinrichtung und -konfiguration) umfasst.

**(2)** Grundsätzlich gehen bei Widersprüchen die speziellen Regelungen in den Teilen B, C und D den allgemeinen Bestimmungen in Teil A und Individualabreden/-verträge den Regelungen in diesen AGB vor.

**Teil A Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltung der AGB**

**(1)** Diese AGB gelten für alle von ITworks<sup>2</sup> erbrachten Leistungen, d. h. insbesondere die Einrichtung und Konfiguration von Netzwerken, mit allen in diesem Zusammenhang erbrachten sonstigen Dienst-, Werk- und Beratungsleistungen und den Verkauf von Hard- und (Standard-)Software. Soweit andere AGB gelten wird in dem jeweiligen Vertrag hierauf hingewiesen.

**(2)** Für alle Geschäftsbeziehungen von ITworks<sup>2</sup> mit einem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB und der mit dem Kunden geschlossene Individualvertrag. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden insofern keine Anwendung, es sei denn, diesen wurde seitens ITworks<sup>2</sup> ausdrücklich zugestimmt.

**§ 2 Änderung der AGB, Widerspruchsrecht des Kunden**

ITworks<sup>2</sup> ist jederzeit berechtigt, diese AGB – auch mit Wirkung für laufende Verträge – unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat hierbei das Recht, der Änderung oder Ergänzung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. ITworks<sup>2</sup> informiert den Kunden über die Widerspruchsmöglichkeit und Widerspruchsfrist zusammen mit der Änderungsmitteilung.

**§ 3 Angebote, Vertragsschluss**

**(1)** Angebote von ITworks<sup>2</sup> sind stets freibleibend, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.

**(2)** Der Kunde ist an sein Angebot zwei Wochen gebunden.

**(3)** Ein Vertrag zwischen ITworks<sup>2</sup> und dem Kunden kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung von ITworks<sup>2</sup> beim Kunden oder mit Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Vertragspartner, spätestens mit Erbringung der Leistung(en) durch ITworks<sup>2</sup> zustande. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von ITworks<sup>2</sup> oder einem schriftlichen, von beiden Vertragsparteien unterzeichneten, Vertrag.

**(4)** Weitere Bedingungen für Leistungen von ITworks<sup>2</sup> können sich aus Dokumenten ergeben, die von ITworks<sup>2</sup> bereitgestellt und als Anlagen und sonstige Vertragsdokumente Bestandteil des jeweiligen Vertrages werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise im Angebot oder der Auftragsbestätigung) Vertragsbestandteil. Die Bestimmungen in den vorgenannten Anlagen haben bei Widersprüchen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB.

## § 4 Rechte und Pflichten des Kunden

(1) Die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen von ITworks<sup>2</sup> kann stark davon abhängen, ob und in welchem Umfang der Kunde an den Leistungen von ITworks<sup>2</sup> mitwirkt. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich zur, für die von ITworks<sup>2</sup> zu erbringenden vereinbarten Vertragsleistungen, erforderlichen Mitwirkung bereit.

(2) Soweit nicht individualvertraglich anders geregelt, wird der Kunde insbesondere

- a) ITworks<sup>2</sup> im erforderlichen und zumutbaren Maße unterstützen,
- b) ITworks<sup>2</sup> alle Informationen, Vorlagen, Unterlagen oder Daten, die zur Vertragsdurchführung benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen,
- c) ITworks<sup>2</sup> Zugang zu Räumen (inklusive Benachrichtigung etwaiger Wachdienste, Mitteilung über Hausregeln und Einbindung in Schließsysteme), zu Sachmitteln (inklusive funktionsbereiter und kostenfreier Bereitstellung der erforderlichen Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen) und zu Mitarbeitern gewähren, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist,
- d) ITworks<sup>2</sup> über für die Vertragsdurchführung relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes informieren,
- e) für die Vertragsdurchführung erforderliche Termine oder Besprechungen mit ITworks<sup>2</sup> abstimmen und vorbereiten und
- f) eine angemessene Datensicherung vornehmen und diese regelmäßig überprüfen sowie vor jedem umfangreichen Eingriff in ein EDV-System eine vollständige Sicherung aller Daten durchführen.

## § 5 Abtretung, Wechsel des Vertragspartners

Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit ITworks<sup>2</sup> nicht ohne vorherige Zustimmung von ITworks<sup>2</sup> abtreten; für Geldforderungen bleibt die Regelung des § 354a HGB unberührt. ITworks<sup>2</sup> ist berechtigt, einzelne Forderungen gegen den Vertragspartner an Dritte abzutreten.

## § 6 Freistellungsanspruch/Schutzrechte Dritter

Soweit der Kunde im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung Software einsetzt oder ITworks<sup>2</sup> im Rahmen der Vertragsdurchführung Software des Kunden einsetzen soll, versichert der Kunde gegenüber ITworks<sup>2</sup>, dass er diesbezüglich über die erforderlichen Lizenzrechte verfügt. Der Kunde stellt ITworks<sup>2</sup> hinsichtlich der vorgenannten Pflichten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, soweit er schuldhaft gehandelt hat.

## § 7 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungsstellung der von ITworks<sup>2</sup> erbrachten Dienst- und Werkleistungen erfolgt monatlich zum Ende des jeweiligen Kalendermonats oder nach Durchführung der Leistung. Bei Verkauf von Hardware und Software ist der Kunde hingegen zur Vorkasse verpflichtet. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert ITworks<sup>2</sup> die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.

(2) Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie anfallender Kosten für Porto, Verpackung, Versicherungen und Reisen, sofern dies nicht individualvertraglich anders vereinbart ist. Wird der Umsatzsteuersatz innerhalb des Vertragszeitraumes geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

(3) ITworks<sup>2</sup> behält sich vor, für Lieferungen, je nach ihrer Wahl, Vorkasse, Bezahlung per Nachname oder per Lastschrift zu verlangen. Soweit Lieferungen gegen Rechnung erfolgen, ist der Rechnungsbetrag bei Erhalt der Rechnung sofort und ohne Abzug fällig.

(4) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Für die rechtzeitige Vorlage übernimmt ITworks<sup>2</sup> keine Haftung.

(5) Bei Teillieferungen wird der auf diese Teillieferungen entfallende Rechnungsbetrag fällig, dies unabhängig vom Umfang der noch ausstehenden Restlieferungen.

(6) Die Vergütung von Reparaturen erfolgt nach Zeitaufwand zu den mit dem Kunden vereinbarten Stundensätzen. Fahrzeiten gelten nicht als Arbeitszeit. Fahrzeiten werden mit 0,30 € pro KM, – gerechnet vom Ort, an dem die Reparatur auszuführen ist, zum Sitz von ITworks<sup>2</sup> – in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich eine Fahrtkostenpauschale

vereinbart ist. Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet, zumindest nach den steuerlichen Pauschalsätzen.

## **§ 8 Zahlungsverzug**

(1) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung spätestens 30 Kalendertage nach Lieferung und Zugang der Rechnung bzw. Warenlieferung mit der Zahlungsverpflichtung in Verzug. Unabhängig davon, tritt Zahlungsverzug ein, wenn der Kunde zu einem gesondert vereinbarten Zahlungszeitpunkt nicht leistet oder zur Vorkasse verpflichtet ist.

(2) Bei der Überschreitung der Zahlungsfristen werden von ITworks<sup>2</sup> Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

(3) ITworks<sup>2</sup> ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzuges des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistungen für einen angemessenen Zeitraum – in der Regel höchstens für sechs Monate – zu untersagen; die vorgenannte Nutzungsuntersagung stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## **§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Der Kunde kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit ITworks<sup>2</sup> beruht, nicht geltend machen.

(3) Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem, unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen, Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. § 15 Abs. 4 und 5 AGB – Teil A gilt entsprechend. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mängelanspruch verjährt ist.

## **§ 10 Vertragserfüllung durch Dritte**

ITworks<sup>2</sup> ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten Dritte einzuschalten, soweit die Leistungserbringung durch ITworks<sup>2</sup> bzw. deren Mitarbeiter selbst nicht individualvertraglich vereinbart ist.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt, Rücktritt und Kündigung**

(1) ITworks<sup>2</sup> behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der vom Kunden geschuldeten Vergütung vor; hierbei sind berechnete Mängelinbehalte gemäß § 9 Abs. 3 AGB – Teil A zu berücksichtigen. Ferner behält sich ITworks<sup>2</sup> das Eigentum bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

(2) Geben der Kunde oder dessen Abnehmer die Leistungen zurück, liegt in der Entgegennahme der Leistung durch ITworks<sup>2</sup> kein Rücktritt, es sei denn, ITworks<sup>2</sup> hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt; dies gilt ebenso für die Pfändung der Vorbehaltsware oder die Pfändung von Rechten an der Vorbehaltsware durch ITworks<sup>2</sup>.

(3) Stehen Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt zugunsten von ITworks<sup>2</sup>, so darf der Kunde diese weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf unter vorgeanntem Vorbehalt stehende Gegenstände wird der Kunde auf das Eigentum beziehungsweise den Rechtsvorbehalt von ITworks<sup>2</sup> hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit ITworks<sup>2</sup> ihre (insbesondere Eigentums-)rechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Kunden die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – und wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber ITworks<sup>2</sup> zu erfüllen, ist ITworks<sup>2</sup> berechtigt, von bestehenden Austauschverträgen mit dem Kunden zurückzutreten – bei Dauerschuldverhältnissen diese durch Kündigung fristlos zu beenden – und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände herauszuverlangen. Kann der Kunde sein vertragswidriges Verhalten noch revidieren, so erklärt ITworks<sup>2</sup> den Rücktritt bzw. die Kündigung gegenüber dem Kunden erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Die in Satz 1 genannten Rechte stehen ITworks<sup>2</sup> auch im Falle des Insolvenzantrages durch den Kunden zu. Die §§ 321 BGB und 121 InsO bleiben unberührt; der Kunde wird ITworks<sup>2</sup> frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

(5) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Wiederverkäufer, so ist diesem – vor vollständiger Zahlung an ITworks<sup>2</sup> – eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass ITworks<sup>2</sup> vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden

sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt durch den Vertragsabschluss mit ITworks<sup>2</sup> seine Ansprüche im Zusammenhang mit solchen (vorgenannten) Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an ITworks<sup>2</sup> ab, die diese Abtretung gleichzeitig annimmt.

(6) ITworks<sup>2</sup> wird nach ihrer Wahl einen entsprechenden Anteil der ihr gewährten Sicherheiten freigeben, wenn der Kunde dies verlangt und die Höhe der gesicherten Ansprüche nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

## **§ 12 Liefer- und Leistungszeit**

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens ITworks<sup>2</sup> schriftlich als verbindlich zugesagt. ITworks<sup>2</sup> kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden isoliert sinnvoll nutzbar sind. Die Vereinbarung eines festen Termins steht unter dem Vorbehalt, dass ITworks<sup>2</sup> die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem ITworks<sup>2</sup> durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Kunden. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen gilt nur bei besonderer Eilbedürftigkeit als angemessen.

## **§ 13 Untersuchungs- und Rügepflicht**

Bei kaufvertraglichen Leistungen ist der Kunde verpflichtet, die Vertragsleistungen von ITworks<sup>2</sup> unverzüglich nach Ablieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen Mitarbeiter, der die Schulung durchlaufen hat, untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers detailliert zu rügen. Anzugeben sind ferner die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsformen sowie die Auswirkungen des Mangels.

## **§ 14 Leistungsstörungen und Unterbrechungen**

(1) Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann ITworks<sup>2</sup> auch die Vergütung des Mehraufwandes verlangen; dies gilt nicht, wenn der Kunde die Störung nicht zu vertreten hat und deren Ursache außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegt.

(2) Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von ITworks<sup>2</sup> vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von ITworks<sup>2</sup> innerhalb angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde ITworks<sup>2</sup> den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten. Gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch, es sei denn, es handelt sich um die Benutzung von in ihrem Wiederverwendungszweck hierdurch nicht beeinträchtigter Waren; es gilt ergänzend § 347 BGB. Für die Vergütung von ITworks<sup>2</sup> nach Kündigung eines Dienst- oder Werkvertrages gilt § 11 Abs. 2 AGB – Teil B.

## **§ 15 Sachmängel, Verjährung**

(1) Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von ITworks<sup>2</sup> entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsache (z. B. Software, Hardware etc.). Die Interessen des Kunden werden bei der Auswahl angemessen berücksichtigt. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Im Falle der Nachbesserung stehen ITworks<sup>2</sup> mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu; die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten (erfolglosen) Nachfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen.

(2) Die Mangelbeseitigung durch ITworks<sup>2</sup> kann – sofern zur Beseitigung des Mangels geeignet – auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen. Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch beim Kunden entsteht, dass Leistungen vom Kunden an einem anderen Ort, als dem vertraglich vereinbarten verbracht wurden, trägt der Kunde.

(3) Eine unerhebliche Minderung der Qualität der von ITworks<sup>2</sup> zu erbringenden Leistungen schließt Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln aus. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt bzw. zulässig sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, es sei denn, diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 18 AGB – Teil A entsprechend.

(4) Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Soweit das Gesetz – z. B. in den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) – längere Fristen vorschreibt, sind diese maßgebend. Gleiches gilt in Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ITworks<sup>2</sup>, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch ITworks<sup>2</sup> führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.

(6) ITworks<sup>2</sup> kann Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag oder zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe auch § 4 AGB – Teil A) anfällt. Die vorgenannte Aufwandsvergütung fällt nicht an, wenn dem Kunden lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt; hierbei sind etwaige Fachkenntnisse des Kunden zu berücksichtigen.

(7) ITworks<sup>2</sup> kann Vergütung ihres Aufwandes auch dann verlangen, soweit sie aufgrund einer Meldung tätig wird und die gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist.

## § 16 Rechtsmängel

(1) Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistungen haftet ITworks<sup>2</sup> nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. ITworks<sup>2</sup> haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. § 15 Abs. 4 und 5 AGB – Teil A gilt entsprechend.

(2) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von ITworks<sup>2</sup> seine Rechte verletzt, wird der Kunde ITworks<sup>2</sup> unverzüglich benachrichtigen. ITworks<sup>2</sup> und ggf. deren Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er ITworks<sup>2</sup> angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

(3) Werden durch eine Leistung von ITworks<sup>2</sup> Rechte Dritter verletzt, wird ITworks<sup>2</sup> nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn ITworks<sup>2</sup> keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

(4) Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend § 15 Abs. 4 und 5 AGB - Teil A. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt § 18 AGB - Teil A ergänzend, für zusätzlichen Aufwand von ITworks<sup>2</sup> gilt § 15 Abs. 6 und 7 AGB – Teil A entsprechend.

## § 17 Nutzungsentschädigung bei Rücktritt

Im Falle des berechtigten Rücktritts durch den Kunden ist ITworks<sup>2</sup> berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen, aus der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistung in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Bei der Nutzungsentschädigung ist ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Leistung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorzunehmen.

## § 18 Haftung, Datensicherung

(1) ITworks<sup>2</sup> haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund nur entsprechend der in diesem Paragraphen geregelten Bestimmungen.

- (2) Die Haftung von ITworks<sup>2</sup> für Schäden, die von ITworks<sup>2</sup> oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
- (3) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden), ist die Haftung auch bei einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von ITworks<sup>2</sup> oder eines ihrer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.
- (4) Der Höhe nach unbegrenzt ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von ITworks<sup>2</sup> zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
- (5) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet ITworks<sup>2</sup>, wenn keiner der in den vorgenannten Absätzen 2-4 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den Auftragswert oder den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, je nachdem, welcher Wert höher ist. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (7) Jede weitere Haftung ITworks<sup>2</sup> auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ITworks<sup>2</sup>. Für die Verjährung gilt § 15 Abs. 4 und 5 AGB – Teil A entsprechend.
- (8) Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche (z. B. aus Verzug) des Kunden gegen ITworks<sup>2</sup> gelten die Regelungen der vorgenannten Absätze entsprechend.
- (9) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Bei einem von ITworks<sup>2</sup> verschuldeten Datenverlust haftet ITworks<sup>2</sup> daher ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den seitens des Kunden zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

## § 19 Datenschutz, Geheimhaltung

- (1) Jede Vertragspartei wird Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei stammen und als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, auch über das Ende der vertraglichen Beziehungen hinaus, geheim halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Angestellten und Beauftragten auferlegen. Die Weitergabe vorgenannter Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrages beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei erfolgen. Der Kunde wird ITworks<sup>2</sup> jedoch rechtzeitig darauf hinweisen, falls besonders geheim zu haltende Daten/Informationen zu beachten und einer besonderen Verschwiegenheit zu unterziehen sind, so vor allem im Bereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Einhaltung etwaiger Berufsgeheimnisse, denen der Kunde eventuell unterliegt, ist Sache des Kunden.
- (2) ITworks<sup>2</sup> hat seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung etwa im Rahmen der Ausübung der Tätigkeiten erlangter Kundeninformationen und auch zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.
- (3) Soweit ITworks<sup>2</sup> oder ein von ITworks<sup>2</sup> beauftragter Dritter vorübergehend (z. B. bei der Durchführung von Wartungsarbeiten) auf Speichermedien des Kunden (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.
- (4) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation, insbesondere per E-Mail, mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, zuvor wurde vertraglich eine Verschlüsselung vereinbart.

## § 20 Allgemeine Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften, insbesondere solche der USA, eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen ITworks<sup>2</sup> und dem Kunden ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz von ITworks<sup>2</sup>. ITworks<sup>2</sup> kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung mittels Telefax, nicht hingegen per E-Mail.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Vertragsteile unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB und Vertragsteile unverändert in Kraft. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **Teil B**

### **Besondere Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungen, insbesondere Netzwerkeinrichtung/konfiguration**

#### **§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung und Erfolgsverantwortung bei Dienstleistungen**

(1) Bei einer von ITworks<sup>2</sup> geschuldeten Dienstleistung (insbesondere Beratung) trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung der Kunde; ITworks<sup>2</sup> erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung. Die mit der Durchführung der Dienstleistung befassten Mitarbeiter werden von ITworks<sup>2</sup> ausgesucht.

(2) Ein Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter von ITworks<sup>2</sup> steht dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern von ITworks<sup>2</sup> nicht weisungsbefugt. Ferner bestimmt ITworks<sup>2</sup> die Art und Weise der Leistungserbringung.

#### **§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung und Erfolgsverantwortung bei Werkleistungen**

(1) Schuldet ITworks<sup>2</sup> eine werkvertragliche Leistung, so trägt ITworks<sup>2</sup> die Erfolgsverantwortung nur, soweit die maßgeblichen Kriterien bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert wurden sowie Gegenstand des Vertrages geworden sind und der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt; einen Erfolg schuldet ITworks<sup>2</sup> im letztgenannten Fall nur dann, wenn die verspätete oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung des Kunden keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung hat.

(2) Die Leistungsbeschreibung bei Werkleistungen beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen. Die Leistungsbeschreibung gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien und etwa dafür anzuwendende Testkriterien abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß § 3 AGB – Teil B. Etwaige Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen für die Leistungsbeschreibung erbringt ITworks<sup>2</sup> nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrages, es sei denn, es wurde eine andere vertragliche Vereinbarung hierüber getroffen.

(3) Soweit noch nicht in der Leistungsbeschreibung vereinbart, einigen sich in die Parteien rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung, in der Regel bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung bzw. Erhalt der Auftragsbestätigung von ITworks<sup>2</sup>, anhand der vereinbarten Leistungskriterien auf die für deren Überprüfung durchzuführenden Testmittel, z. B. Testfälle. Soweit die Testmittel nicht rechtzeitig vereinbart worden sind, kann ITworks<sup>2</sup> seinerseits praxisgerecht geeignete Testmittel verbindlich definieren. Die Interessen des Kunden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

#### **§ 3 Änderungen der Leistung**

(1) Sowohl der Kunde als auch ITworks<sup>2</sup> können Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistung (Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung) vorschlagen. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird ITworks<sup>2</sup> dem Kunden in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die (zusätzliche) Vergütung mitteilen. Der Kunde wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

(2) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung bereits abgeschlossen, wird ITworks<sup>2</sup> dem Kunden entweder mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für ITworks<sup>2</sup> nicht durchführbar ist oder anderenfalls ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen unterbreiten. Dieses Angebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Aus-

wirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine, die Testmittel und die Vergütung. § 3 AGB – Teil A gilt entsprechend.

(3) Bis zur vertraglichen Vereinbarung der Änderungen werden die Arbeiten auf der bisherigen vertraglichen Grundlage von ITworks<sup>2</sup> weitergeführt, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben. Die Leistungszeiträume verlängern sich in der Regel um den Zeitraum, um den die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Im Falle eines nachträglichen Änderungsverlangens des Kunden oder einer sich wegen unzureichender oder unzutreffender Mitteilung der fachlichen und funktionalen Anforderungen im Sinne von § 2 Abs. 2 AGB – Teil B ergebenden Änderungsnotwendigkeit und einer hieraus resultierenden Unterbrechung der Leistungserbringung kann ITworks<sup>2</sup> für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit ITworks<sup>2</sup> seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

(4) Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbarten Form zu vereinbaren.

(5) Für Änderungsvorschläge von ITworks<sup>2</sup> gelten die vorgenannten Absätze dieses Paragraphen – mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 Satz 3 – entsprechend.

#### **§ 4 Leistungsstörungen bei Dienstleistungen**

(1) Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat ITworks<sup>2</sup> dies zu vertreten, so ist ITworks<sup>2</sup> verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Pflicht besteht für ITworks<sup>2</sup> nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis rügt, außer soweit anderes vereinbart ist. Der Kunde hat die Dienstleistungserbringung durch ITworks<sup>2</sup> angemessen zu beobachten.

(2) Hat ITworks<sup>2</sup> eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, wird sie dem Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten deren vertragsgemäße Erbringung anbieten. Vereinbaren die Parteien (gemäß § 3 AGB – Teil B) die insofern vertragsgemäße Erbringung, kann ITworks<sup>2</sup> den hiermit verbundenen Aufwand und nachgewiesene (zusätzlichen) Kosten verlangen.

#### **§ 5 Mitwirkungspflichten, Zusammenarbeit**

(1) ITworks<sup>2</sup> und der Kunde benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner, über die die Kommunikation zwischen Kunden und ITworks<sup>2</sup> erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Auf Seiten von ITworks<sup>2</sup> gilt als Ansprechpartner der Leiter der Geschäftskundenabteilung, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Ansprechpartner benannt ist. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen und die Entscheidungen verbindlich zu dokumentieren.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, ITworks<sup>2</sup>, soweit erforderlich, zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von ITworks<sup>2</sup> zur Verfügung steht. Soweit vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch von ITworks<sup>2</sup> unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

(3) Der Kunde gewährleistet ferner, dass ITworks<sup>2</sup> die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen, soweit diese Verpflichtung nach individualvertraglicher Vereinbarung nicht ITworks<sup>2</sup> obliegt. ITworks<sup>2</sup> geht von der Vollständigkeit und Richtigkeit vorgenannter Unterlagen, Informationen und Daten aus; dies gilt nur dann nicht, wenn ITworks<sup>2</sup> erkennt oder hätte erkennen müssen, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.

(4) Ergänzend gilt § 4 AGB – Teil A.

#### **§ 6 Vergütung**

(1) Bei Dienstleistungen ist ITworks<sup>2</sup> berechtigt, die Vergütung jährlich an allgemeine Listenpreise anzupassen. Erhöhen sich die Vergütungssätze um mehr als 5%, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu. ITworks<sup>2</sup> wird dem Kunden eine solche Erhöhung zwei Monate vor deren Inkrafttreten ankündigen. Der Kunde kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt einer solchen Erhöhung kündigen. Die vorgenannte Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Leistungs- bzw. Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt detailliert schriftlich widerspricht; hierauf wird ITworks<sup>2</sup> den Kunden im jeweiligen Leistungs- bzw. Aufwandsnachweis gesondert hinweisen. ITworks<sup>2</sup> kann Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

## § 7 Nutzungsrechte

(1) An den Leistungs- bzw. Dienstleistungsergebnissen, die ITworks<sup>2</sup> im Rahmen des Vertrages für den Kunden erbracht hat, räumt ITworks<sup>2</sup> dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich zwingend aus der Art der von ITworks<sup>2</sup> zu erbringenden Leistung ergibt. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei ITworks<sup>2</sup>.

(2) ITworks<sup>2</sup> kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. ITworks<sup>2</sup> hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann ITworks<sup>2</sup> den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat ITworks<sup>2</sup> die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

## § 8 Laufzeit

(1) Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ist möglich.

(2) Jeder Vertragspartei steht das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Absatz 1 und zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

## § 9 Abnahme von Werkleistungen

(1) Soweit vereinbart, wird ITworks<sup>2</sup> dem Kunden bei Werkleistungen zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach im Einzelvertrag festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien, in einem Abnahmetest nachweisen.

(2) Der Kunde wird die Werkleistungen von ITworks<sup>2</sup> nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests – soweit vereinbart – und/oder nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von ITworks<sup>2</sup> zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser AGB bleibt unberührt. Werden die Tests ohne erhebliche Mängel durchgeführt, gelten die Leistungen als abgenommen.

(3) Ist ein Abnahmetest nicht vereinbart, aus technischen Gründen nicht durchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar, wird der Kunde die Leistungen innerhalb einer Frist von einem Monat ab abgeschlossener Erstellung auf deren Vertragsgemäßheit hin überprüfen. Die Leistungen gelten als abgenommen, soweit nach Ablauf vorgenannter Prüfungsfrist für eine weitere Frist von zwei Wochen die Nutzbarkeit der Leistung nicht wegen gerügter Mängel erheblich eingeschränkt oder eine andere Frist vereinbart ist. Auf die vorgenannte Abnahmewirkung wird ITworks<sup>2</sup> den Kunden nach Fertigstellung der Leistungen hinweisen.

(4) Auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden und ohne Abnahmeverlangen von ITworks<sup>2</sup> gelten die Leistungen ferner als abgenommen, wenn der Kunde die Werkleistung vier Wochen produktiv genutzt hat, und eine Rüge von Mängeln nicht vorgelegen hat, oder mit vorbehaltloser Bezahlung (es sei denn, der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert oder sonstige Umstände lassen darauf schließen, dass der Kunde die Abnahme nicht erklären wollte), oder wenn der Kunde innerhalb einer ihm dafür von ITworks<sup>2</sup> gesetzten angemessenen Frist keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern und ITworks<sup>2</sup> bei der Fristsetzung auf diese Folge hingewiesen hat. Absatz 5 gilt für die in diesem Absatz genannten Fälle entsprechend.

(5) Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Leistungen unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, es sei denn, diese sind von einem Mangel oder dessen Beseitigung betroffen.

## § 10 Gewährleistung bei Werkleistungen.

(1) Bei Werkleistungen gewährleistet ITworks<sup>2</sup>, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. § 9 AGB - Teil B gilt entsprechend.

(2) Bei Werkleistungen stehen dem Kunden Mängelansprüche nur dann zu, wenn die gerügten Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Dies gilt auch für Mängel, für die Rechte bei der Abnahme vorbehalten worden sind.

(3) ITworks<sup>2</sup> wird werkvertragliche Gewährleistungsmängel beheben über die sie vom Kunden schriftlich informiert wurde; diese Nacherfüllung durch ITworks<sup>2</sup> beinhaltet nach deren Wahl entweder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung. Gelingt es ITworks<sup>2</sup> nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden nicht, einen Fehler zu beheben, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Der Kunde übt das vorgenannte Wahlrecht bezüglich der Mängelansprüche innerhalb angemessener Frist, dies sind in der Regel 14 Kalendertage, aus. Zu einer kostenpflichtigen Selbstvornahme ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn ein ITworks<sup>2</sup> zuzurechnender Mangel trotz Ablaufes einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht beseitigt ist. Im Übrigen findet die Regelung des § 18 AGB – Teil A (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die §§ 15 und 16 AGB - Teil A ergänzend.

## § 11 Kündigung

(1) Der Kunde und ITworks<sup>2</sup> können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere Teil seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.

(2) Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Leistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien zu bezahlen sowie ITworks<sup>2</sup> sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen des Vertrages, dieser AGB oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem von ITworks<sup>2</sup> zu vertretenden Grund sind nur diejenigen Materialien zu erstatten, die für den Kunden nutzbar sind.

## Teil C

### Besondere Bestimmungen zum Verkauf von (Standard-)Software

#### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Verkauf von Standardsoftware und die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte gemäß § 2 AGB – Teil C. Auf Verträge über die Erstellung von Individualsoftware findet dieser Teil der AGB keine Anwendung. Als Standardsoftware in diesem Sinne gilt grundsätzlich die von einem von ITworks<sup>2</sup> verschiedenen Hersteller erstellte Software, in der von diesem üblicherweise angebotenen Form. Welche Software, in welcher Anzahl, Version, mit welchen Nutzungsrechten etc. konkret Gegenstand des Vertrages ist, ergibt sich primär aus der diesbezüglichen Auftragsbestätigung bzw. einem schriftlichen, von beiden Vertragsparteien unterzeichneten, Vertrag. Ergänzend gelten die Regelungen in diesen AGB, vorrangig jene im Teil C, ergänzend jene im Teil A. Der Vertragsabschluss ergibt sich insbesondere aus § 3 AGB – Teil A.

(2) Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung.

(3) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.

(4) Die Software wird in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht mit ausgeliefert, es sei denn, dies ist zwischen ITworks<sup>2</sup> und dem Kunden ausdrücklich vereinbart. Die ausführbaren Codes werden auf einem Datenträger der vertraglich vereinbarten Art oder durch Übermittlung der erforderlichen Informationen zum Download aus dem Internet (durch den Kunden) bereitgestellt.

(5) Mit dem Softwarecode liefert ITworks<sup>2</sup> an den Kunden die vertraglich vereinbarte Dokumentation in der vertraglich vereinbarten Sprache und Form. Die Dokumentation umfasst die Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und die Installationsanleitung der Software. Über die vorgenannte Dokumentation hinaus, schuldet ITworks<sup>2</sup> dem Kunden keine weitere Dokumentation. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Bei Software eines Drittanbieters wird die vom Drittanbieter standardmäßig beigefügte Dokumentation von ITworks<sup>2</sup> mitgeliefert.

(5) Die Software wird grundsätzlich durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. ITworks<sup>2</sup> kann anstelle des Kunden die Installation vornehmen. Alle Unterstützungsleistungen von ITworks<sup>2</sup> auf Verlangen des Kunden (*insbesondere* Einsatzvorbereitung, Installation, Anpassung der Programme an die Softwareumgebung beim Kunden, anschließende

Demonstration, Einweisung, Schulung und Beratung) werden nach Aufwand vergütet, es sei denn, die Vertragsparteien haben hierüber eine andere Vereinbarung getroffen.

## **§ 2 Einsatzrechte, Weitergabe, Schutz vor unberechtigter Nutzung**

(1) Die Software (Programm und Dokumentation) ist – auch in künftigen Versionen – rechtlich geschützt. Handelt es sich um die Software eines von ITworks<sup>2</sup> verschiedenen Herstellers, so sind zunächst dessen Lizenzbestimmungen, die mit der Software – in schriftlicher oder elektronischer Form – übergeben werden, maßgebend. Ergänzend finden die Regelungen in den folgenden Absätzen Anwendung.

(2) ITworks<sup>2</sup> räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Recht ein, die vereinbarte Software in dem im Vertrag bzw. den vom Hersteller vorgegebenen Lizenzbestimmungen festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart und ergibt sich dieser auch nicht aus den Lizenzbestimmungen des Herstellers, so gilt ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer als vereinbart. Dies berechtigt den Kunden nur zum Einsatz der Software auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit.

(3) Der Kunde ist zudem berechtigt, Sicherheitskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Zeit zu erstellen. Ferner ist der Kunde berechtigt, im Falle einer zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Änderung oder zur Beseitigung eines Fehlers, die Software zu bearbeiten.

(4) Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vorbehalten. Soweit zuvor individuell Einsatzrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch ITworks<sup>2</sup> frei widerruflich eingeräumt.

(5) Verwertungshandlungen, welche den Kunden nicht ausdrücklich oder durch die Lizenzbestimmungen des Herstellers eingeräumt worden sind, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ITworks<sup>2</sup> nicht gestattet. Der Kunde ist aber berechtigt, die Software insgesamt einmalig an einen Dritten weiterzugeben bzw. zu veräußern; in diesem Fall wird der Kunde sämtliche von ihm etwa angefertigte Kopien der Software an den Käufer beziehungsweise Erwerber übergeben oder löschen; andere Berechtigungen des Kunden können sich aus individualvertraglicher Vereinbarung oder den Lizenzbestimmungen des Herstellers ergeben.

## **§ 3 Pflichten des Kunden**

(1) Soweit vereinbart ist, dass ITworks<sup>2</sup> neben der Übergabe der Software auch deren Installation auf dem/den Rechner/n des Kunden schuldet, sorgt der Kunde dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für die Unterstützung von ITworks<sup>2</sup> und den Einsatz der Software zur Verfügung steht. Im vorgenannten Fall wird der Kunde ITworks<sup>2</sup> auch unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten und ITworks<sup>2</sup>, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen. Für die Installation der Software gelten insbesondere auch die AGB-Regelungen in Teil A und B.

(2) Die in den §§ 4, 13 AGB – Teil A normierten Mitwirkungs-, Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden gelten für die Lieferung von Standardsoftware mit der Maßgabe, dass der Kunde gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation testet, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und/oder eines eventuellen Pflegevertrages bekommt.

(3) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiaagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

## **§ 4 Vergütung**

Bei der Lieferung von Standardsoftware ist der Kunde grundsätzlich zur Vorkasse verpflichtet, soweit nichts anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist; danach wird die die Software nach Zahlungseingang von ITworks<sup>2</sup> übergeben bzw. versandt.

## **§ 5 Leistungserbringung, Preis**

Grundsätzlich sind die im Angebot von ITworks<sup>2</sup> genannten Preise maßgebend. Da es sich aufgrund des Produktsegmentes in der Regel um Tages-, oftmals auch um Sonderpreise handelt, kann ITworks<sup>2</sup>, spätestens bis eine Woche vor Lieferung eine Erhöhung des Listenpreises durch seinen Vorlieferanten an den Kunden entsprechend weiterreichen. Der Kunde kann im Falle einer solchen Preiserhöhung bis zur Lieferung, und für den Fall dass eine Lieferung noch nicht er-

folgt ist, längstens innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preiserhöhung, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung 5% überschreitet.

## **§ 6 Mängelansprüche des Kunden**

(1) Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Software und ihre Dokumentation nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus der individualvertraglichen Vereinbarung und der Produktbeschreibung des Herstellers; ergänzend gelten die Regelungen in § 15 AGB – Teil A. An der Software stehen ITworks<sup>2</sup> oder Dritten (insbesondere dem Hersteller) Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn der Kunde die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten; ergänzend gelten die Regelungen in § 16 AGB – Teil A.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Software beginnt mit der Ablieferung, ggf. dem abgeschlossenen Download durch den Kunden oder – wenn ITworks<sup>2</sup> diese installiert – mit Abschluss der Installation. Eine Erweiterung des vertraglich vereinbarten Einsatzumfanges hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung. Für Sachmängel gelten die Absätze 1 bis 5 dieses Paragraphen und ergänzend § 15 AGB – Teil A.

(3) Der Kunde hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind.

(4) Für die Geltendmachung der Mängelansprüche des Kunden gelten insbesondere die Regelungen in § 15-18 AGB – Teil A.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder, im Rahmen von § 18 AGB – Teil A, Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus; als angemessen ist in diesem Zusammenhang in der Regel eine Frist von 14 Kalendertagen anzusehen.

(6) Macht der Kunde Mängelansprüche geltend, wird er ITworks<sup>2</sup> bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, ITworks<sup>2</sup> informiert und ITworks<sup>2</sup> die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. ITworks<sup>2</sup> kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. ITworks<sup>2</sup> kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und ITworks<sup>2</sup> nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.

(7) Soweit der Kunde Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch ITworks<sup>2</sup> dadurch nicht beeinträchtigt wird; die Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 2 AGB – Teil C gilt entsprechend.

(8) ITworks<sup>2</sup> gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet ITworks<sup>2</sup> dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft. Für Rechtsmängel gilt ergänzend § 16 AGB – Teil A.

## **§ 7 Schulung**

(1) Soweit nicht ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart, ist eine Schulung hinsichtlich der verkauften Software durch ITworks<sup>2</sup> nicht geschuldet. Soweit die Erbringung von Schulungsleistungen durch ITworks<sup>2</sup> vereinbart wurde, gelten hierfür ergänzend die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Schulungen erfolgen nach Wahl von ITworks<sup>2</sup> beim Kunden als Käufer der Software oder an einer in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Stelle. Bei einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit ITworks<sup>2</sup> entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Kunde die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hardware und Software vor Ort bereit.

(3) ITworks<sup>2</sup> kann einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. ITworks<sup>2</sup> wird dem Kunden die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.

(4) Für den Fall einer berechtigten Unzufriedenheit des Kunden hat ITworks<sup>2</sup> die Möglichkeit zur Abhilfe.

## Teil D

### Besondere Bestimmungen zum Verkauf von Hardware

#### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der von ITworks<sup>2</sup> an den Kunden zu liefernde Hardware ergibt sich im Einzelnen aus der Auftragsbestätigung von ITworks<sup>2</sup> oder einem schriftlichen Vertrag zwischen ITworks<sup>2</sup> und dem Kunden, ferner aus den Angaben des Herstellers, insbesondere der freigegebenen Einsatzumgebung und der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der jeweiligen Bedienungsanleitung der Hardware, soweit nichts anderes vereinbart ist. Gleiches gilt für das, ggf. bereits installierte, Betriebssystem und ggf. auf dem System installierte bzw. zu installierende Software.

(2) Die Hardware wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert. Eine Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig oder vom Hersteller beigelegt ist. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden nach Wahl von ITworks<sup>2</sup> auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar. Bei sog. Bulk- oder Barebone-Hardware ist eine Dokumentation in der Regel nicht beigelegt, soweit dies nicht individualvertraglich anderes vereinbart ist; dies gilt für einzelne Hardwarekomponenten entsprechend.

(3) Die Hardware wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. ITworks<sup>2</sup> kann anstelle des Kunden die Installation vornehmen. Alle Unterstützungsleistungen von ITworks<sup>2</sup> auf Verlangen des Kunden (*insbesondere* Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung) werden nach Aufwand vergütet.

#### § 2 Beratung

Grundsätzlich hat der Kunde die Hardware hinsichtlich der technischen Daten/Kapazität/Geschwindigkeit und ähnlichem selbst zusammengestellt und bestimmt. Insofern erfolgt auch keine Beratung durch ITworks<sup>2</sup>. Wenn der Kunde eine solche Beratung wünscht, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung oder genauer Auswahl/Konfiguration der Hardware, so werden die Vertragsparteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

#### § 3 Leistungserbringung, Preis

(1) Für die Preise gilt § 5 AGB – Teil C entsprechend.

(2) ITworks<sup>2</sup> wird entweder selbst oder durch Dritte (Hersteller oder Spedition) die Hardware – ggf. mit Dokumentation – (siehe § 1 Abs. 1 und 2 AGB – Teil D) auf Risiko und Kosten des Kunden an die Adresse des Kunden, wie sie in der Auftragsbestätigung / dem Vertrag angegeben ist, versenden. Nur bei gesonderter Vereinbarung zwischen ITworks<sup>2</sup> und Kunden erfolgt die Versendung an eine andere Adresse (Lieferadresse) oder die Abholung durch den Kunden selbst. Bei Versendung der Hardware geht die Gefahr mit Übergabe an den Transporteur / Spediteur auf den Kunden über (§ 447 BGB).

#### § 4 Vergütung

Bei der Lieferung von Hardware ist der Kunde grundsätzlich zur Vorkasse verpflichtet, soweit nichts anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist; danach wird die Hardware erst nach Zahlungseingang von ITworks<sup>2</sup> übergeben bzw. versandt. § 5 AGB – Teil C gilt entsprechend.

#### § 5 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde sorgt in eigener Verantwortlichkeit dafür, dass die für den Betrieb der Hardware notwendigen Einsatzbedingungen (Stromversorgung, Räumlichkeit, Raumklimatisierung u. ä.) gemäß den Richtlinien des Herstellers bzw. dessen technischer Beschreibung und Spezifikation (siehe § 1 Abs.1 und 2 AGB – Teil D) rechtzeitig gegeben sind.

(2) Der Kunde hat ITworks<sup>2</sup> im Rahmen der erforderlichen Unterstützung insbesondere freien Zugang zum Aufstellungs-ort der Hardware zu gewährleisten, die erforderlichen Arbeitsmittel in angemessenem Umfang dort zur Verfügung zu stellen und zweckdienliche Informationen (z. B. über Einsatzbedingungen oder Änderungen an der Hardware) mitzuteilen.

(3) Der Kunde ist bei einer Ausfuhr der von ITworks<sup>2</sup> gelieferten Hardware ins Ausland selbst für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen für eine Ein- und Ausfuhr verantwortlich. Insbesondere kann die Hardware und

das Betriebssystem (Re-) Export-Restriktionen (insbesondere der USA und des U. K.) unterliegen; hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen vom Kunden zu beachten.

(4) Die in den §§ 4, 13 AGB – Teil A normierten Mitwirkungs-, Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden gelten für die Lieferung von Hardware mit der Maßgabe, dass der Kunde verpflichtet ist, die Hardware und ggf. die Dokumentation (siehe § 1 Abs.1 und 2 AGB – Teil D) unverzüglich nach Anlieferung auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen.

(5) Der Kunde wird bei Zubehör, vor allem Datenträgern, Verbrauchsmaterialien u. ä. nur solches verwenden, das den Vorgaben/Freigaben des Herstellers und dessen technischen Spezifikationen entspricht. Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Verwendung von in diesem Sinne ungeeignetem Zubehör gilt insbesondere § 7 AGB – Teil D.

## **§ 6 Mängelansprüche des Kunden**

(1) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, wird ITworks<sup>2</sup> die Hardware zurücknehmen und die vom Kunden geleistete Vergütung abzüglich der den Kunden gewährten Nutzungsmöglichkeiten zurückzahlen, höchstens den bei der Rückgabe gewöhnlichen Verkaufswert dieser Hardware. Diese Nutzungsmöglichkeiten werden grundsätzlich aufgrund einer degressiven Abschreibung über einen Nutzungszeitraum von drei Jahren berechnet. Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein längerer oder kürzerer Nutzungszeitraum zugrunde zu legen ist.

(2) Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere § 18 AGB – Teil A.

## **§ 7 Ausschluss von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln**

(1) Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln entfallen, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte an der Hardware ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ITworks<sup>2</sup> Änderungen vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde kann darlegen und beweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen und die Analyse und Behebung von Mängeln nicht wesentlich erschweren.

(2) Statt einer Verweigerung der Nacherfüllung in diesem Falle, kann ITworks<sup>2</sup> auch Leistungerschwerungen und damit zusätzlichen Aufwand geltend machen, wenn ITworks<sup>2</sup> trotz solcher Änderungen tätig wird.

(3) Die Gewährleistungspflicht von ITworks<sup>2</sup> entfällt auch, wenn der Kunde die Hardware mit anderer als der freigegebenen Umgebung und anderem als dem freigegebenen Zubehör (siehe § 5 Abs. 5 AGB – Teil D) einsetzt. Die Entlastungsmöglichkeit nach Absatz 1 gilt sinngemäß auch hier.

## **§ 8 Garantie**

(1) Leistet der Hersteller der Hardware hierauf eine – in der Regel unselbstständige – Garantie, wird ITworks<sup>2</sup> diese Garantie an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird die ggf. der Hardware beigelegte Garantiekarte unverzüglich unterschreiben und an ITworks<sup>2</sup> bzw. den Hersteller zurückleiten. Der Umfang der ggf. erteilten Garantie ergibt sich aus der Auftragsbestätigung/dem Vertrag in Verbindung mit der Garantiekarte des Herstellers.

(2) Zur Wahrung der Garantieansprüche des Herstellers wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern/Mängeln direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers beachten. Die Rechte des Kunden wegen kaufrechtlicher Gewährleistung gegenüber ITworks<sup>2</sup> bleiben hiervon unberührt. Im Falle des Auftretens eines Mangels, der unter die Garantie des Herstellers fällt, wird der Kunde auch ITworks<sup>2</sup> im Hinblick auf die eventuelle Geltendmachung von Ansprüchen informieren und über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller unterrichten.